SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
4-0500/107/17-2022/46374

Ihre Nachricht vom
18. April 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/59-NKR

Dresden,
21. April 2023

Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	 2023: 570.200 Euro 2024: 1,1 Mio. Euro 2025: 1,8 Mio. Euro 2026: 1,5 Mio. Euro darin enthalten sind: 0,2 VzÄ LG/E 2.2 0,3 VzÄ LG/E 2.1 0,1 VzÄ LG/E 1.2
davon Kommunen	ab 2025: Einnahmen: 40.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	einmaliger Zeitaufwand: 4.000 Stunden, jährlicher Zeitaufwand: 17.500 Stunden
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Personalaufwand: 220.000 Euro

JOB MIT J!
» JETZT ZUR JUSTIZ
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

	jährlicher Sachaufwand: 200.000 Euro einmaliger Personalaufwand: 130 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Krankenkassen	 nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen 660.000 Euro 1,3 Mio. Euro 110.000 Euro 50.000 Euro nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen 110.000 Euro 45.000 Euro 75.000 Euro -60.000 Euro nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Bürger und Wirtschaft: Kosten Feuerwehreinsätze: 440.000 Euro jährlich; Wirtschaft: Erstattung Lohnfortzahlung Freiwillige Feuerwehr: Entlastung -400.000 Euro jährlich; nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen auf die Sozialversicherungskosten: 80.000 Euro jährlich 100.000 Euro einmalig
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.	

Es wird empfohlen, für die Freistellung, Lohnfortzahlung und Erstattung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes eine elektronische Lösung bereitzustellen.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf will das Staatsministerium des Innern unter anderem:

- dezentrale Schulungen für die Feuerwehren dauerhaft stärken sowie Aus- und Fortbildungsunterlagen von der Landesfeuerwehrschule erstellen lassen,
- das Großschadensereignis als umfassende Ereigniskategorie neu definieren,
- die Katastrophenschutzbevorratung regeln,
- die Möglichkeit geben, Stützpunktfeuerwehren einzurichten, um insbesondere die Tageseinsatzbereitschaft abzusichern,
- für Gemeinden die Möglichkeit schaffen, gegenüber den Eigentümern und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen,
- die Verfahren zur Beauftragung Dritter zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen gemäß § 31 SächsBRKG für die Anwendung der sog. Bereichsausnahme öffnen,
- die Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes einbinden,
- erstmals Kreisbrandschutzbedarfspläne erstellen lassen,
- landesweite Katastrophenschutzpläne, Besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie landesweite Gefahren- und Risikoanalysen durch die Landesdirektion Sachsen erstellen lassen,
- gemeindliche Brandschutzbedarfspläne sowie gemeindliche Alarm- und Ausrückeordnungen und Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre fortschreiben lassen,

- die Freistellung/Lohnfortzahlung für ärztliche Eignungsuntersuchungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz einführen,
- ehrenamtliche Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bei Notfallrettungseinsätzen bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstausfallansprüche mit ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichstellen,
- ein Informationsprogramm für Katastrophenmanagement bereitstellen und
- neue Kostentatbestände in § 69 SächsBRKG, u.a. für Einsätze wegen ungeprüfter Falschalarme im Rahmen bestimmter E-Call-Funktionalitäten von Kfz und ungeprüfter Weiterleitung von Falschalarmen automatischer Brandmeldeanlagen einführen.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Soweit ein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats besteht, lässt sich der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand derzeit nicht vollständig valide quantifizieren.

Soweit eine quantitative Darstellung möglich ist, ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den einmaligen Umstellungsaufwand eine zeitliche Mehrbelastung von 3.980 Stunden. Durch den regelmäßigen Erfüllungsaufwand entsteht eine zeitliche Mehrbelastung in Höhe von rund 17.460 Stunden jährlich.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand von rund 86.600 Euro.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Für den Freistaat Sachsen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand in der Verwaltung rund 660.000 Euro Personalaufwand und 1.250.000 Euro Sachaufwand. Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in

Höhe von 113.000 Euro an. Der jährliche Sachaufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf rund 51.000 Euro.

Für die Kommunen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand rund 255.000 Euro Personalaufwand und rund 69.000 Euro Sachaufwand. Gegen diesen Erfüllungsaufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich (148.660 Euro Personalkosten und 25.263 Euro Sachkosten für den Umstellungsaufwand) gegenzurechnen. Bei den kommunalen Verwaltungen fällt ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 966.000 Euro an. Der jährliche Sachaufwand beläuft sich auf rund 265.300 Euro. Gegen diesen Erfüllungsaufwand sind die Zuweisungen aus dem Mehrbelastungsausgleich (760.688 Euro Personalkosten und 126.731 Euro Sachkosten) gegenzurechnen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts kommt es beim Freistaat im Jahr 2023 zu Haushaltsausgaben in Höhe von 570.200 Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 1,1 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von 1,8 Mio. Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Darin enthalten sind für die Betreuung der beiden Projekte landesweite Gefahren- und Risikoanalyse sowie Erstellung und Fortschreibung landesweite Katastrophenschutzpläne/Besondere Alarm- und Einsatzpläne bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) für die Jahre 2024 bis 2026 insgesamt 0,2 VzÄ LG/E 2.2, 0,3 VzÄ LG/E 2.1 und 0,1 VzÄ LG/E 1.2 Personalstellen.

Bei den Kommunen kommt es laut Ressort zu jährlichen Einnahmen in Höhe von 40.000 Euro. Darin enthalten sind Belastungen in Höhe von 396.000 Euro für die Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Freistellung bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung für notwendige ärztliche Untersuchungen, und Entlastungen in Höhe von 436.000 Euro für die Einführung zusätzlicher Tatbestände, bei denen die Kommunen zukünftig die Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem Verursacher in Rechnung stellen können.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Hinsichtlich der Änderung zu § 43 Absatz 1 SächsBRKG besteht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRG kein Prüfungsrecht des Normenkontrollrats, da verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

Zahlreiche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand können erst im Rahmen noch zu erarbeitender Rechtsverordnungen dargestellt werden.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne sowie der Alarm- und Ausrückeordnungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 alle fünf Jahre führt bei den ehrenamtlichen Gemeindewehrleiterinnen und Gemeindewehrleitern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 133 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlich tätigen stellv. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 480 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 3.328 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei ehrenamtlich tätigen stellv. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 720 Stunden.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1

Nummer 4 führt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 13.312 Stunden.

Die Mitwirkung bei der erstmaligen Erstellung eines Kreisbrandschutzbedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 50 Stunden.

Die Vorbereitung auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 120 Stunden.

Die Durchführung von Übungen für Großschadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 960 Stunden.

Die Vorbereitung auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 1.440 Stunden.

Die künftige Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre führt bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 28 Stunden.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz können künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 einen Antrag auf Freistellung für Eignungsuntersuchungen stellen. Bei 6.270 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 9 Minuten für 5.680 Fälle und einer Minute für 590 Fälle entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 862 Stunden.

Angehörige der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes können künftig gemäß § 61 Absatz 4 einen Antrag auf Freistellung für Einsätze stellen. Bei 28 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 6 Minuten je Fall für 22 Fälle und 2 Minuten je Fall für 6 Fälle entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2 Stunden.

Insgesamt entstehen für Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 3.978 Stunden sowie ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 17.457 Stunden.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Integrierten Regionalleitstellen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1. Bei 100 Fällen pro Jahr, einem Zeitaufwand von 12 Minuten je Fall und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 479 Euro.

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für den Abschluss von Vereinbarungen zur Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 2 Satz 1. Bei 5 Betroffenen, einem Zeitaufwand von 65 Minuten je Betroffenem und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 130 Euro.

Privaten Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen entsteht ein Aufwand für die Entgegennahme von Alarmierungen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 3. Bei 30.000 Fällen pro Jahr, einem Zeitaufwand von 5 Sekunden je Fall und vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,94 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 998 Euro.

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führen bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern in der Luftrettung zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die in § 55 Absatz 3 Nummer 4 neu geschaffene Möglichkeit für Gemeinden, gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen, führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem Sach- und Personalaufwand. Der über den Grundschutz hinausgehende zusätzliche Löschwasserbedarf kann in einem Löschwasserbehälter aufbewahrt werden, der mit ca. 100.000 Euro Investitions- und Bauherrenkosten pro Stück kalkuliert werden kann. Hinzu kommt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 65.000 Euro für Beratungen mit der Brandschutzbehörde, Datenbeschaffung, Bauüberwachung etc. Allein wenn davon in nur zwei Fällen jährlich Gebrauch gemacht wird – wovon der Normenkontrollrat schätzungsweise ausgeht –, entsteht bei der Wirtschaft ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 130.000 Euro.

Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 5.580 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.209 Stunden. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 36.270 Euro.

Zudem können Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für die Teilnahme der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz an notwendigen Eignungsuntersuchungen stellen. Bei 5.580 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 17 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.581 Stunden. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 47.430 Euro.

Die privaten Hilfsorganisationen als Träger der Katastrophenschutzeinheiten erstatten den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlungskosten für die Teilnahme der

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz an notwendigen Eignungsuntersuchungen. Bei 80 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.600 Minuten. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,70 Euro (Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, durchschnittliches Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 712 Euro (1.600 Minuten / 60 Minuten x 26,70 Euro).

Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 4 verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze freizustellen. Bei 20 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 260 Minuten. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 130 Euro (260 Minuten / 60 Minuten x 30 Euro).

Zudem können Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für Teilnahme der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes an Einsätzen stellen. Bei 20 Anträgen jährlich und einem Zeitaufwand von 17 Minuten je Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 340 Minuten. Bei vom Ressort angenommenen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30 Euro ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 170 Euro (340 Minuten / 60 Minuten x 30 Euro).

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 130 Euro, ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 216.189 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro.

Während der Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber steigt, erhalten diese auf der anderen Seite zukünftig die Lohnkosten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei Freistellungen für notwendige ärztliche Untersuchungen erstattet. Dies ist unter 2.5 Weitere Wirkungen dargestellt.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Erstellung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sowie landesweiter Katastrophenschutzpläne und Besonderer Alarm- und Einsatzpläne gemäß § 8 Absatz 2 entsteht bei der Landesdirektion Sachsen ein einmaliger Zeitaufwand von 320 Stunden LG/E 1.2, 1.600 Stunden LG/E 2.1 und 800 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 178.122 Euro [(320 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (1.600 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (800 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 21.406 Euro (2.720 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die externe Erstellung verschiedener Aus- und Fortbildungsunterlagen entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 74.400 Euro brutto. Für die Konzipierung, Vergabe und Abnahme entstehen bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10.708 Euro (180 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.417 Euro (180 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die Bereitstellung eines Informationsprogramms für Katastrophenmanagement gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein einmaliger Zeitaufwand von 40 Stunden LG/E 2.1 und 40 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.760 Euro [(40 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (40 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 630 Euro (80 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).
Hinzu kommen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 116.006 Euro (1.950 Stunden x 59,49 Euro LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.347 Euro (1.950 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung) für Vorbereitung, Anpassung und Begleitung bei der Landesdirektion Sachsen.

Daneben entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 1.095.200 Euro für die technische Anpassung des IT-Programms.

Für die Einrichtung einer landesweiten Materialvorhaltung für Großschadensereignisse und Katastrophen gemäß § 36 Absatz 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein einmaliger Zeitaufwand von 960 Stunden LG/E 1.2, 1.920 Stunden LG/E 2.1 und 960 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 241.325 Euro [(960 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (1.920 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (960 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 30.221 Euro (3.840 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Integration der psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 8 führt beim Staatsministerium des Innern zu einem einmaligen Zeitaufwand von 640 Stunden LG/E 2.2, 640 Stunden LG/E 2.1 und 320 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 107.489 Euro [(640 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2) + (640 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1) + (320 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 12.592 Euro (1.600 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Beim Freistaat entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 659.410 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.251.213 Euro.

Für die Fortschreibung landesweiter Gefahren- und Risikoanalysen sowie landesweiter Katastrophenschutzpläne und Besonderer Alarm- und Einsatzpläne gemäß § 8 Absatz 2 entsteht bei der Landesdirektion Sachsen ein jährlicher Zeitaufwand von 80 Stunden LG/E 1.2, 400 Stunden LG/E 2.1 und 200 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 44.530 Euro [(80 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) + (400 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (200 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 5.352 Euro (680 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die externe Aktualisierung verschiedener Aus- und Fortbildungsunterlagen entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 37.200 Euro brutto. Für Zuarbeiten, Vergabe und Abnahme entstehen bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.354 Euro (90 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 708 Euro (90 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Erprobung innovativer Versorgungskonzepte gemäß § 26 Absatz 3 wird bei der Landesdirektion Sachsen zu einem Personalaufwand in Höhe von 8 Stunden führen. Bei zwei Projekten pro Jahr entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 952 Euro (8 Stunden x 2 Projekte x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 126 Euro (16 Stunden x 7,87 Euro).

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führt beim Freistaat Sachsen als Aufgabenträger der Luftrettung zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 führt bei der Landesdirektion Sachsen und beim Staatsministerium des Innern zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Für die Unterhaltung einer landesweiten Materialvorhaltung für Großschadensereignisse und Katastrophen gemäß § 36 Absatz 4 entsteht beim Staatsministerium des Innern ein jährlicher Zeitaufwand von 416 Stunden LG/E 2.1 und 416 Stunden LG/E 2.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 59.908 Euro [(416 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (416 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.548 Euro (832 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 138 Fällen jährlich in der Verwaltung des Freistaats und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 30 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.785 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (30 Stunden x 7,87 Euro).

Der Freistaat ist als Arbeitgeber künftig verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze in der Notfallrettung freizustellen. Zudem muss er einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst stellen. Die Fallzahl beim Freistaat wird jedoch als sehr gering bei sehr geringem Aufwand im Einzelfall eingeschätzt.

Gemäß § 66 Absatz 2 wird künftig die Kostenerstattung des Freistaats für die erstmalige Erstellung von externen Notfallplänen durch die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden erweitert. Bei durchschnittlich zwei Anträgen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 225 Minuten pro Antrag entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 7,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 446 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 59 Euro (7,5 Stunden x 7,87 Euro).

Bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen fällt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 112.975 Euro an. Der jährliche Sachaufwand bei der Verwaltung beläuft sich auf 50.229 Euro.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem

einmaligen Zeitaufwand von 36 Stunden LG/E 2.1 und bei weiteren Verwaltungsmitarbeitern zu einem einmaligen Zeitaufwand von 18 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.035 Euro [(10 Landkreise x 36 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (10 Landkreise x 18 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.250 Euro (10 Landkreise x 54 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die erstmalige Erstellung der Kreisbrandschutzbedarfspläne gemäß § 7 Ansatz 1 Nummer 6 entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 50 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.975 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 29.750 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 97 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.644 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 46.440 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 76.190 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.569 Euro [(50 Stunden + 97 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Die "außerplanmäßige" Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnungen der Landkreise führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von fünf Stunden sowie bei weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zu einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von 35 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.973 Euro je Landkreis [(5 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) + (35 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde)]. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 19.730 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe

von 3.148 Euro [(5 Stunden + 35 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Für die erstmalige Erstellung eines Einsatzplans "Führungsorganisation/Führungsunterstützung Großschadensereignisse" gemäß § 7 Ansatz 1 Nummer 6 entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 44 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.618 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 26.180 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 18 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 862 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 8.620 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 34.800 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.879 Euro [(44 Stunden + 18 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Im Zusammenhang mit der Einführung der Kategorie "Großschadensereignis" fallen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a laut Ressort weitere Erfüllungsaufwände an. Für Landratsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind, entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 80 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.759 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 47.590 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 21 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.005 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10.050 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 57.640 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe

von 7.949 Euro [(80 Stunden + 21 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Den Städten und Gemeinden (als Anbieter) entsteht ein Aufwand für den Abschluss von Vereinbarungen zur Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 12a Absatz 2 Satz 1. Bei 5 Fällen, einem Zeitaufwand von 65 Minuten je Fall für Mitarbeitende der LG/E 1.2 ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 259 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 43 Euro. Gleichzeitig entsteht den Trägern der Leitstellen ein Aufwand. Bei 10 Fällen, einem Zeitaufwand von 75 Minuten je Fall für Mitarbeitende der LG/E 1.2 ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 599 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 98 Euro.

Der Aufwand für die Integration der psychosozialen Akuthilfe in den Katastrophenschutz gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 8 wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs vom Freistaat ersetzt.

Die Definition des Einsatzbegriffes in § 69 Absatz 1 Satz 1 wird in geschätzt 200 Fällen eine Anpassung der Feuerwehrsatzung mit einem Zeitaufwand von 3 Stunden zur Folge haben. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 35.694 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.722 Euro (3 Stunden x 200 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Hinzu kommt einmaliger Sachaufwand in Höhe von 31.307 Euro, welcher bei den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern entsteht (3.978 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Auf kommunaler Ebene entstehen insgesamt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 254.688 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 67.922 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand wird in Höhe von 148.660 Euro Personalkosten und 25.263 Euro Sachkosten im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches vom Freistaat erstattet.

Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 führt bei Gemeindemitarbeitern zu einem Zeitaufwand in

Höhe von 41 Stunden LG/E 1.2. Hinzu kommt ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Stunden LG/E 2.1. Die künftige Fortschreibung der gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnungen alle fünf Jahre führt zu einem Zeitaufwand in Höhe von zwei Stunden LG/E 2.1. Der durch die Regelung insgesamt entstehende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Faktor, um den die betroffenen Gemeinden zukünftig ihre Brandschutzbedarfspläne und Alarm- und Ausrückeordnungen häufiger fortschreiben müssen. Im nunmehr vorgeschriebenen fünfjährigen Rhythmus entstehen ein Personalaufwand von 56.538 Euro (70.850 Minuten x LG/E 1.2) sowie ein Personalaufwand in Höhe von 8.497 Euro (8.570 Minuten x LG/E 2.1). Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 11.308 Euro (70.850 Minuten / 60 Minuten / 5 Jahre x LG/E 1.2) und in Höhe von 1.699 Euro (8.570 Minuten / 60 Minuten / 5 Jahre x LG/E 2.1) sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.083 Euro (15.884 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Durchführung von Übungen für Großschadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 iVm § 49a führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern sowie weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 299.830 Euro (302.400 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 1.2) sowie einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 39.665 Euro (5.040 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die künftige Fortschreibung der Kreisbrandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem Zeitaufwand in Höhe von 18 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 1.071 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 10.710 Euro. Daneben entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 50,5 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 2.418 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 24.180 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.978 Euro [(10.710 Euro + 24.180 Euro) / 5 Jahre] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe

von 1.078 Euro [(180 Stunden + 505 Stunden) / 5 Jahre x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung].

Die künftige Fortschreibung der überörtlichen Einsatzpläne alle fünf Jahre führt zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Die notwendigen Fortbildungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 führt bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern zu einem jährlichen Zeitaufwand von 44 Stunden LG/E 2.1 und bei weiteren Verwaltungsmitarbeitern zu einem jährlichen Zeitaufwand von 40 Stunden LG/E 1.2. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 45.328 Euro [(10 Landkreise x 44 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (10 Landkreise x 40 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.611 Euro (10 Landkreise x 84 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Für die Fortschreibung des Einsatzplans "Großschadensereignisse" entsteht bei den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern alle fünf Jahre ein Zeitaufwand in Höhe von 9 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich alle fünf Jahre ein Personalaufwand in Höhe von 535 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 5.350 Euro alle fünf Jahre. Daneben entsteht ein Zeitaufwand in Höhe von 12,5 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich alle fünf Jahre ein Personalaufwand in Höhe von 599 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 5.990 Euro alle fünf Jahre. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.268 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 338 Euro [(9 Stunden + 12,5 Stunden) x 10 Landkreise / 5 Jahre x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Im Zusammenhang mit der Einführung der Kategorie "Großschadensereignis" in § 7 Absatz 1 Nummer 1 iVm § 49a fallen laut Ressort weitere Erfüllungsaufwände an. Für

Landratsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in die Führungsorganisation eingebunden sind, entsteht ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 648 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 38.550 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 385.500 Euro. Daneben entsteht ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 58 Stunden für weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.777 Euro je Landkreis. Bei zehn Landkreisen entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 27.770 Euro. Bei zehn Landkreisen entstehen insgesamt ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 413.270 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 55.562 Euro [(648 Stunden + 58 Stunden) x 10 Landkreise x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung)].

Den Kommunen entsteht ein Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Integrierten Regionalleitstellen bei der Erbringung von Organisierter Erster Hilfe gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1. Bei 140 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 12 Minuten je Fall ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.341 Euro (140 Fälle x 12 Minuten / 60 Minuten x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 220 Euro (28 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Den Kommunen entsteht ein Aufwand für die Alarmierung der Systeme der Organisierten Ersten Hilfe gemäß § 12a Absatz 3. Bei 30.000 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 5 Sekunden je Fall ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.995 Euro (30.000 Fälle x 5 Sekunden / 60 Sekunden / 60 Minuten x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 331 Euro (42 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Erprobung innovativer Versorgungskonzepte gemäß § 26 Absatz 3 wird zu einem geschätzten Personalaufwand in Höhe von 202 Stunden führen. Bei zwei Projekten pro Jahr entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 24.034 Euro (202 Stunden x 2 Projekte x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß VwV

Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.179 Euro (404 Stunden x 7,87 Euro).

Die Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 führt bei den kommunalen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

Gemäß § 36 Absatz 2 sollen künftig die Landräte und Landrätinnen an den Kreistag sowie die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte an den Stadtrat jährlich über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung berichten. Der Bericht ist zudem der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen. Dies führt zu einem Personalaufwand in Höhe von acht Stunden bei der LG/E 2.1 und von vier Stunden bei der LG/E 1.2 je Landkreis/Kreisfreier Stadt. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 8.677 Euro [(8 Stunden x 59,49 Euro x 13 LK/KrfS) + (4 Stunden x 47,88 Euro x 13 LK/KrfS)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.228 Euro (12 Stunden x 13 LK/KrfS x 7,87 Euro).

Die Regelungen in § 49 Absatz 1 und Absatz 2 zu überörtlichen Verwaltungsstäben und gemeindeübergreifend tätigen Einsatzleitungen führt bei den Gemeinden als örtlichen Brandschutzbehörden zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Die in § 55 Absatz 3 Nummer 4 neu geschaffene Möglichkeit für Gemeinden, gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei der Errichtung die Sicherstellung einer der besonderen Gefahrenlage entsprechenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten anordnen zu dürfen, führt bei den betroffenen Gemeinden zu einer Reduzierung des Sach- und Personalaufwands. Der über den Grundschutz hinausgehende zusätzliche Löschwasserbedarf musste in einem Löschwasserbehälter aufbewahrt werden, der mit ca. 100.000 Euro Investitions- und Bauherrenkosten pro Stück kalkuliert werden kann. Hinzu kam ein Personalaufwand in Höhe von ca. 65.000 Euro für Datenbeschaffung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung etc. Allein wenn davon in nur zwei Fällen jährlich Gebrauch gemacht wird – wovon der

Normenkontrollrat schätzungsweise ausgeht –, reduziert sich bei den Kommunen der jährliche Sachaufwand um -200.000 Euro und der jährliche Personalaufwand um -130.000 Euro.

Die kommunalen Arbeitgeber sind künftig gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz für notwendige Eignungsuntersuchungen freizustellen. Bei 552 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 13 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 120 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7.139 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 944 Euro (120 Stunden x 7,87 Euro).

Zudem können private Arbeitgeber künftig einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung für die Teilnahme der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an notwendigen Eignungsuntersuchungen stellen, welcher von den Gemeinden zu bearbeiten ist. Bei jährlich 5.500 Fällen mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und 680 Fälle mit einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Fall entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2.977 Stunden. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 47,88 Euro (LG/E 1.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 142.539 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 23.429 Euro (2.977 Stunden x 7,87 Euro).

Die kommunalen Arbeitgeber sind künftig verpflichtet, die Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes für Einsätze in der Notfallrettung freizustellen. Zudem müssen sie einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst stellen. Die Fallzahl in den Kommunen wird jedoch als sehr gering bei sehr geringem Aufwand im Einzelfall eingeschätzt.

Durch die Änderungen in § 69 soll der gemeindliche Aufwand für die Kalkulation deutlich reduziert und die Rechtssicherheit in Streitfällen über die Kostenkalkulation erhöht werden. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Hinzu kommt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 130.587 Euro, welcher bei den ehrenamtlichen Gemeindewehrleiterinnen und Gemeindewehrleitern sowie den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern entsteht (16.593 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Bei den kommunalen Verwaltungen kommt es durch die Änderungen insgesamt zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 834.707 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 65.255 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs in Höhe von 760.688 Euro Personalkosten und 126.731 Euro Sachkosten vom Freistaat erstattet.

2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der Krankenkassen

Die Öffnung für die Bereichsausnahme und die Flexibilisierung der Vertragslaufzeiten im Rettungsdienst gemäß § 31 Absatz 1 und 6 führt bei den Kostenträgern in der Luftrettung als am Ausschreibungsverfahren Beteiligten zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da davon auszugehen ist, dass zukünftig wesentlich längere Vertragslaufzeiten gewählt werden.

Die Übernahme der Kosten für zusätzliche Vorhaltungen in der Luftrettung aufgrund der Neuregelung zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 in die Kalkulation der Entgelte nach § 32 SächsBRKG wird direkt zwischen den beauftragten Luftrettungsunternehmen und den Kostenträgern verhandelt und führt zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand.

2.5. Weitere Wirkungen

Gemäß § 26 Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, Modellprojekte zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte im Rettungsdienst durchzuführen. Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst entstehenden Kosten werden zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen, fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen übernommen.

In § 11 Absatz 3 wird die Pflicht eingeführt, dass die bisher schon in den Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS) zu führenden Nachweise über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, der Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser und deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis zukünftig in digitaler Form zu führen sind. Der den Kommunen als Träger der IRLS entstehende Umstellungsaufwand beträgt rund 120.000 Euro für die Anschaffung neuer Software. Die laufenden jährlichen Wartungskosten betragen rund 75.000 Euro. Diese Kosten fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten von den Krankenkassen getragen.

Der bei den Leistungserbringern im bodengebundenen Rettungsdienst aufgrund der Neuregelung zu erhöhten Vorhaltungen zur Spitzenabdeckung im Rettungsdienst in § 35 Absatz 5 entstehende nicht quantifizierte Erfüllungsaufwand wird zunächst von den kommunalen Aufgabenträgern getragen und fließt dann in die Entgelte für den Rettungsdienst und letztlich in die Sozialversicherungsbeiträge ein.

Für die Teilnahme von jährlich rund 5.500 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchung erstatten die Städte und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Diese Annahme beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz einschließlich Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungen, den das Staatsministerium des Innern den Arbeitgebern in den letzten drei Jahren für Freistellungen zur Einweisung/Übernahme neuer Katastrophenschutz-Fahrzeuge erstattet hat. Damit ergibt sich für die Wirtschaft zukünftig eine finanzielle Entlastung von jährlich -396.000 Euro.

Für die Teilnahme von jährlich 80 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz an notwendigen ärztlichen Eignungsuntersuchungen erstatten die Hilfsorganisationen als Träger der sogenannten weißen Einheiten zukünftig den privaten Arbeitgebern die Lohnfortzahlung für die Freistellungszeit von 4 Stunden. Für die zu leistende Lohnfortzahlung wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 18 Euro angenommen. Damit ergibt sich für die betroffenen Hilfsorganisationen zukünftig eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich insgesamt ca. 5.800 Euro. Diese Kosten sind Teil

der geförderten Aufwendungen für die Übernahme der Trägerschaft von Katastrophenschutzeinheiten. Eine Erhöhung der Pauschalbeträge erfolgt nicht.

Die den Leistungserbringern im Rettungsdienst durch den neueingeführten Anspruch der Arbeitgeber auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten für Einsätze der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste in der Notfallrettung entstehenden Kosten in Höhe von ca. 3.500 Euro jährlich fließen kalkulatorisch in die Entgelte für den Rettungsdienst nach § 32 SächsBRKG ein und werden als Sozialversicherungskosten durch die Krankenkassen getragen.

Soweit Bürger oder Wirtschaft Feuerwehreinsätze im Sinne von § 69 verursachen, können ihnen Belastungen für die Erstattung der Einsatzkosten einschließlich Verwaltungskosten entstehen. Das Ressort geht von 436.000 Euro jährlich aus.

Soweit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden sind, zukünftig durch Bescheid nach § 55 Absatz 3 Nummer 4 die Errichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf eigene Kosten auferlegt wird, können Belastungen durch die Erhebung von Verwaltungskosten entstehen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands vorzunehmen.

Es wird empfohlen, für die Freistellung, Lohnfortzahlung und Erstattung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sowie der Angehörigen der Bergwacht und des Wasserrettungsdienstes eine elektronische Lösung bereitzustellen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatterin